TARIFORDNUNG
HORT UNTERWEITERSDORF

Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfällige Einkünfte des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

- sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen oder
- sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leiter:in bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Bereits verrechnete Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12.

(3) Sämtliche Beiträge werden 11-mal mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

(4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(5) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.

(6) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.

(7) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen.

(8) Das Kind kann zum 1. oder 15. des Monats abgemeldet werden. Die Abmeldefrist beträgt 6 Woche. Es muss eine schriftliche Abmeldung in der Einrichtung abgegeben werden. Das Kind kann innerhalb der 6-wöchigen Abmeldefrist die Einrichtung weiterhin besuchen.

TARIFORDNUNG
HORT UNTERWEITERSDORF

Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde

§ 3 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag im Hort beträgt 51 Euro.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbetrag bei 5 Tagen im Hort beträgt 175 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere jüngere Kind ein Abschlag bis maximal 100% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.
Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für den Hortbetrieb beträgt 3 % des Familienbruttoeinkommens (Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn §2 Abs.1 Z9 Oö Kinderbetreuungsgesetz zusammen) für die Betreuungszeit bis maximal 5 Tage pro Woche.
Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.
- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

(bei einem Besuch von 4- Tagen ist der 5-Tage Tarif zu zahlen)
Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 7 Sonstige Beiträge

Essensbeiträge:
Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet und von der Gemeinde Unterweitersdorf abgerechnet.

Materialbeitrag:
Es werden 4,10 Euro pro Monat/ Kind eingehoben.

Veranstaltungsbeiträge:
Werden anlassbezogen eingehoben.

§ 8 Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September).
Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

TARIFORDNUNG
HORT UNTERWEITERSDORF

Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde

§ 9 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Hortplatz beansprucht und wenn die Nachbargemeinde den festgesetzten Gastgemeindebeitrag übernimmt. (Gemeindebestätigung erforderlich). Für einen Hortplatz werden 66,50 Euro monatlich an die Fremdgemeinde verrechnet.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.